

Architektenkammer des Saarlandes
Neumarkt 11
66117 Saarbrücken
Fax: 0681/95 44 111
Mail: info@aksaarland.de

**Anzeige des erstmaligen Tätigwerdens bzw. Erneuerung der Anzeige
als auswärtige/r Dienstleistende/r im Umfang der Bauvorlagenberechtigung des Nie-
derlassungsstaates unter der dort geführten Berufsbezeichnung
- Anzeige Bauvorlageberechtigung -**

gem. § 2 Absatz 2 Saarländisches Architekten- und Ingenieurkammergesetz (SAIG)

Persönliche Daten

Name, ggf. Geburtsname

Vorname

Geburtsdatum

Akademischer Grad / Titel

Staatsangehörigkeit

Wohnanschrift

PLZ

Ort

Staat

<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
----------------------	----------------------	----------------------

Straße/Hausnummer

Telefon

eMail

<input type="text"/>	<input type="text"/>
----------------------	----------------------

Büroanschrift

PLZ

Ort

Staat

<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
----------------------	----------------------	----------------------

Straße/Hausnummer

Telefon

eMail

<input type="text"/>	<input type="text"/>
----------------------	----------------------

Erbringung von Dienstleistungen als	<input type="checkbox"/> Architekt/in <input type="checkbox"/> Innenarchitekt/in
In der Tätigkeitsart	<input type="checkbox"/> freiberuflich <input type="checkbox"/> angestellt/beamtet

Geführte Berufsbezeichnung im Niederlassungsstaat (nur bei Tätigkeitsart „freiberuflich“)

Zuständige Stelle im Staat der Niederlassung

Ich füge dieser Anzeige folgende Dokumente bei:

- Nachweis über die Berufsqualifikation
- Bestätigung über das Bestehen einer Berufshaftpflichtversicherung (Mindestdeckungssummen: 200.000 € für Sach- und Vermögensschäden; 1.000.000 € für Personenschäden; Mindestdeckungssummen müssen mindestens zweimal im Versicherungsjahr zur Verfügung stehen). Bestehen eines ausreichenden Versicherungsschutzes kann auch durch Bescheinigung eines in einem anderen Mitgliedsstaat der EU oder in einem nach dem Recht der EU gleichgestellten Staat niedergelassenen Versicherungsunternehmen nachgewiesen werden, wenn aus ihr hervorgeht, dass die Versicherung in Bezug auf Deckungsbedingungen und -umfang gleichwertig ist (nur erforderlich bei Tätigkeitsart „freiberuflich“).
- Bescheinigungen darüber, dass ich in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) oder einem nach dem Recht der EU gleichgestellten Staat rechtmäßig als Bauvorlageberechtigter niedergelassen bin und dass mir die Ausübung dieser Tätigkeiten zum Zeitpunkt der Vorlage nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist.

Das erstmalige Tätigwerden wurde bereits in einem anderen Bundesland angezeigt

- Ja, bei der Architektenkammer des Bundeslandes
Die mir von dieser Architektenkammer erteilte gültige Bescheinigung füge ich bei.
- Nein
- Ich erneuere eine bereits vormals gestellte Anzeige des erstmaligen Tätigwerdens gem. § 2 Abs. 3 Satz 2 SAIG).

Veröffentlichung Adressdaten im Internet

Im Falle meiner Eintragung in das Auswärtigenverzeichnis bin ich mit einer Veröffentlichung meiner Adressdaten im Internet auf der Homepage der Architektenkammer des Saarlandes unter www.aksaarland.de

einverstanden

nicht einverstanden

Ich versichere, dass alle vorstehenden Angaben richtig und vollständig sind.

Ich versichere ferner, die für Berufsangehörige nach § 1 SAIG geltenden Berufspflichten zu beachten.

Ort, Datum

Unterschrift

Wichtige Hinweise zur Anzeigepflicht für Auswärtige Dienstleistende gem. § 2 Abs. 2 SAIG

Personen, die in einem anderen Staat niedergelassen sind und nur zur vorübergehenden bzw. gelegentlichen Dienstleistungserbringung im Saarland tätig werden möchten, müssen dies gem. § 2 des Saarländischen Architekten- und Ingenieurkammergesetzes (SAIG) bei der Architektenkammer des Saarlandes anzeigen.

Sie möchten im Umfang der Bauvorlageberechtigung ihres Niederlassungsstaates unter der dort geführten Berufsbezeichnung in der jeweiligen Amtssprache tätig werden, ohne die geschützte Bezeichnung nach § 1 SAIG („Architekt/in“, „Innenarchitekt/in“, „Landschaftsplaner/in“, „Stadtplaner/in“) zu führen.

In diesem Fall ist das erstmalige Tätigwerden der Architektenkammer des Saarlandes gemäß § 2 Abs. 3, 4 SAIG anzuzeigen und die Anzeige einmal jährlich zu erneuern, wenn Sie beabsichtigen, während des betreffenden Jahres im Saarland Dienstleistungen zu erbringen. Dies gilt nicht, wenn bereits in einem anderen Bundesland die Anzeige erfolgt ist oder eine Bescheinigung erteilt wurde. Die Architektenkammer des Saarlandes stellt über die Eintragung eine auf höchstens fünf Jahre befristete Bescheinigung aus (§ 2 Abs. 5 SAIG) und führt entsprechende Listen der auswärtigen Dienstleistenden nach § 2 Abs. 1 SAIG bzw. § 2 Abs. 2 SAIG).

Für die Bearbeitung des Antrags sind ggf. weitere Unterlagen und/oder beglaubigte Übersetzungen erforderlich, deren Vorlage nach entsprechender Prüfung gefordert wird.

Die Antragstellung gem. § 2 Abs. 2 SAIG ist gebührenfrei.